

Auf dem Markte stand endlich noch die Ratswage (*trutina, libra*), die zuerst 1379 genannt wird⁴¹³). Im 17. Jahrhundert lag sie nebst den Brotbänken dicht beim Rathause neben der Wachstube; Möller⁴¹⁴) kennt aber daneben noch eine mehr nach Norden gelegene alte Wage (über der Marterkammer bei der Frohnveste d. h. dem S. 135 erwähnten Stockhause). Die Einkünfte aus der Wage wurden jährlich verpachtet⁴¹⁵).

Auf der westlichen Seite des Obermarktes standen vor den Bränden von 1471 und 1484 wahrscheinlich keine Häuser, sondern die Peterskirche schloß hier den Platz in derselben Weise ab, wie die Kirche Unser Lieben Frauen den Altmarkt; ebenso sind die nördlich und südlich der Peterskirche liegenden, jetzt zur Waisenhausstraße bez. Petersstraße gehörigen Häuserreihen wohl nicht vor den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts entstanden. Dies hat in, wie mir scheint, überzeugender Weise Gätzschmann gelegentlich seiner verdienstlichen Untersuchung über den Oberhof nachgewiesen⁴¹⁶). Dieser den Landesherrn gehörige Freihof lag *bie sente Peters pfarrkirchen an dem markte*⁴¹⁷), d. h. er bildete die Ecke der jetzigen Korngasse und Petersstraße (Korngasse No. 2 und Petersstraße No. 1). 1454 wurde seine Veräußerung zu Gunsten beider Landesherrn, des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Wilhelm, beschlossen⁴¹⁸). Infolge dieses Beschlusses verkaufte der Kurfürst die Hälfte des Oberhofes 1462 an seinen Kanzlei- und Bergschreiber Caspar Freiburger und den Thorknecht Hans Back zu „rechtem freiem Erbgute“⁴¹⁹). Diese verkauften ihren Anteil bald darauf an Hans Monhaupt⁴²⁰), der auch die andere Hälfte erworben zu haben scheint; wenigstens lautet der Lehnbrief des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht vom 4. Januar 1466 über den ganzen Oberhof⁴²¹). Aus weiteren Lehnbriefen ist zu ersehen, daß der Hof später an Hans Glatz⁴²²), dann an Martin Römer und 1481 wieder an Kaspar Freiburger gelangte⁴²³). Wenn auch

⁴¹³) UB. III, 460.

⁴¹⁴) Möller I, 139.

⁴¹⁵) UB. III, 460—470.

⁴¹⁶) Mitt. VI, 588 ff.

⁴¹⁷) UB. I, 215, 6.

⁴¹⁸) UB. I, 206; vergl. oben S. 104.

⁴¹⁹) UB. I, 215.

⁴²⁰) Genehmigung der Landesherrn UB. I, 216, 5.

⁴²¹) UB. I, 221.

⁴²²) 1472, Juli 20, UB. I, 282.

⁴²³) UB. I, 315.